

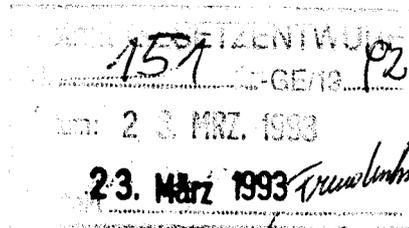
Universitätsprofessor  
Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Waldhäusl

Technische Universität Wien  
Institut für Photogrammetrie  
Gußhausstr. 27-29, A-1040 Wien  
Tel.: (0222) 588 01 + 38 14  
Weimarerstr. 114/2, A-1190 Wien  
Tel.: (0222) 36 18 982

Wien, am 19. 3. 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



Betr.: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes  
über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)  
hinsichtlich der die Studienkommissionen be-  
treffenden Paragraphen.

Zusätzlich zur Stellungnahme der Studienkommission für Vermessungswesen gebe ich noch folgende Stellungnahme aus eigener Sicht ab, wobei davon ausgegangen wird, daß die Einführung des Studiendekans durchgesetzt wird:

Im folgenden sind linksbündig die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen genannt,

eingerückt werden dazu Kommentare, Verbesserungsvorschläge und Begründungen gegeben.

Der Gesetzentwurf sieht die Vereinigung aller Funktionen zu Studienangelegenheiten in der Person eines **Studiendekans** vor (§ 40).

Die Einführung eines Studiendekanes ist insofern rationell, als nicht mehrere alle Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw. laufend studieren müssen. Der Studiendekan ist aber mit den Funktionen Studienkommissionsvorsitz, Vorsitz der 1. und der 2. Diplomprüfungskommission, Verantwortlicher für die Nostrifizierungen usw. sehr stark belastet.

- 2 -

Ihm wird dafür ein **Sekretariat** zur Verfügung gestellt (§ 14 (8)).

Das ist absolut notwendig und richtig.

Er erhält dafür eine gewisse **Entschädigung** (Funktionsgebühr).

Das ist **endlich auch anständig**, denn es handelt sich um eine außerordentliche **Mehrbelastung**.

Der Studiendekan soll verstärkt **Koordinierungs-** und, wenn notwendig, auch **Weisungskompetenzen** in Studienangelegenheiten erhalten (§ 40 (3) 2).

Auch das ist vernünftig. Ein didaktisch optimales Curriculum muß geplant und mit den Grundlagen-, Nachbar-, Folge- und Spezialdisziplinen abgestimmt werden. Um das durchzusetzen, sind gut definierte Weisungskompetenzen **sinnvoll und notwendig**. Die "**Freiheit der Lehre**" im eigentlichen Sinn wird dadurch **nicht eingeschränkt**. Im Regelfall gibt es ohnehin einvernehmliche Abstimmungen. Die Weisungskompetenzen müssen aber mit den Verträgen der Universitätsprofessoren vereinbar sein.

Der Studiendekan soll **nicht Vorsitzender der Studienkommission** sein, ihre Weisungen aber befolgen müssen (§ 40 (2)).

Die Studienkommission ist das Beratungsgremium des Studiendekans und bildet - mit ihm zusammen ! - ein **Arbeitsteam**. Gemeinsam mit Vertretern **aller** betroffenen Disziplinen, mit Vertretern **aller** Kurien (Studenten, Mittelbau, Professoren) werden hier die Weichen für die Lehre gestellt. Gleichzeitig ist die Studienkommission aber auch **Betriebsrat** für den Lehrbetrieb, wo auch für interne Konflikte positive Lösungen zu finden sind. Der Studiendekan ist nicht nur als Koordinator eingesetzt. Er muß selbst auch die **Verantwortung** für die Entscheidungen **mit übernehmen** und darf sich nicht auf Entscheidungen eines Berater-Gremiums ausreden können. Er soll daher auch **gleichzeitig Vorsitzender der Studienkommission** sein. Wichtig ist, daß auch die übergeordneten Institutionen (Dekan, Fakultätsgremium, Studienvizektor oder ein für die Lehre zuständiger Studiensekretär, der Senat) für die Lehre mitverantwortlich einbezogen werden. Vor allem ist eine Koordination der Lehre durch Ernennung eines für die Lehre an der Universität Hauptverantwortlichen sicherzustellen.

Der Vorsitzende der Studienkommission muß sich gründlichst vorbereiten, Gesetze, Verordnungen, Bescheide und Vereinbarungen kennen, schließ-

- 3 -

lich die Sitzungen verantwortungsbewußt leiten, sonst kann er diese Funktion nicht ausüben. Der dafür erforderliche Zeitaufwand beträgt mindestens 120 Arbeitsstunden pro Jahr . Bei 400 Studienkommissionen entspricht das 48000 Professorenleistungsstunden oder 30 Professorenjahren à 1,5 Millionen Schilling, d.h. 45 Millionen Schilling, die jährlich zusätzlich zu den Kosten für die Studiendekane erwachsen. Ein völlig unnötiger Aufwand. Warum muß noch ein weiterer Professor zu den langen Studienkommissionssitzungen verurteilt werden ? Das sture Einhalten des Prinzips der Trennung von monokratischen und demokratischen Organen ist hier fehl am Platz (das gleiche gilt auch für den Parallellfall Institutsvorstand - Vorsitzender der Institutskonferenz !), unnötig, sinnlos und verschwenderisch.

Die **Wahl des Studiendekans** soll durch die Studienkommission aus dem Kreis aller zuständigen Habilitierten erfolgen. (§ 40 (1)).

Zur Erhaltung des Niveaus der Lehre, zur Organisation des Lehrbetriebes und zur Konfliktminimierung in den Studienkommissionen sind hohe fachliche Legitimation und moralische wie menschliche Autorität sowie ausreichende Unabhängigkeit des Studiendekans unverzichtbar und von größter Bedeutung für das Funktionieren der Universität. Die Vertreter in der Fachgruppe bzw. in der Fakultät müssen daher dafür sorgen, daß geeignete Persönlichkeiten in die Studienkommission entsandt werden. Die Studienkommission wählt dann den Studiendekan als ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Da mit der Funktion des Studiendekans auch die bisherigen Funktionen der Vorsitzenden der Diplomprüfungskommissionen verbunden sind, sollten die Professoren und Institutsvorstände nicht aus ihrer Verpflichtung entlassen werden, sich vorrangig auch um die Lehre zu kümmern und ihre in der Regel längerjährige Erfahrung zur Verfügung zu stellen. Die Dozenten brauchen ihre Zeit noch viel mehr zum Aufbau ihrer wissenschaftlichen Karriere, wobei derartige Funktionen nur störend wären. Die zeitaufwendigen Dienstpflichten eines Studiendekans auf die Dozenten abzuschieben, wäre für die Professoren nur zu bequem. Die Möglichkeit, dies im Einzelfall und einvernehmlich doch tun zu können, sollte natürlich bestehen, aber auf die ältern Dozenten, die schon Titular-Universitätsprofessoren sind, beschränkt bleiben und von einer Bewilligung durch den Dekan abhängig sein.

Im § 40 (3) 10 ist zu den Aufgaben des Studiendekans dessen Verpflichtung angeführt, entscheidungsvorbereitende Vorlagen für die Arbeitssitzung der Studienkommissionen in nur zwei Fällen vorbereiten zu müssen.

Richtigerweise ist er aber für die gesamte Vorbereitung - in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Studienkommission - verantwortlich, **insbesondere** natürlich in den beiden genannten Fällen. § 40 (5) kann dann gekürzt werden.

Im § 38 (6) wird **keine Qualifikation** für die Vertreter der Studenten in der Studienkommission verlangt, sie müssen **nur "ordentliche Hörer"** und auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzuzählenden Gebiet der Wissenschaften **tätig sein**.

Es kann vorausgesetzt werden, daß die österreichische Hochschüler-schaft ihr Bestes versucht, erfahrene Studenten höherer Semester zu entsenden. Das ist aber zu wenig. Die Arbeit in den Studienkommissionen ist zu wichtig, als daß man auf eine Definition von Erfahrung und fachlicher Kompetenz verzichten könnte. In der Studienkommission ist auch bereits Sachkenntnis im Fachbereich erforderlich. Außerdem soll die viele Arbeit in den Studienkommissionen, viel auch für die studentischen Mitglieder!, nicht vom gesetzlich (siehe § 20 (3) AHSTG) für das 5. und 6. Semester vorgeschriebenen, also rasch zu erreichenden Abschluß des ersten Studienabschnittes abhalten. Es wäre daher wesentlich sinnvoller und zeigte von größerer Verantwortung, Studenten in die Studienkommission zu entsenden, die bereits die erste Diplomprüfung zumindestens eingereicht (also praktisch abgeschlossen) haben. Bei sachlichem Bedarf sind natürlich auch Studenten der unteren Semester **zu hören**; das wird auch gemacht. Studenten ohne Fachkompetenz und Erfahrung sind in der Studienkommission fehl am Platz; man vergeudet nur die Zeit aller. Dies ist die Meinung der Hochschullehrer.

Von studentischer Seite wird dazu angeführt, daß es zu wenige Studenten gäbe, die sich für die Mitarbeit in den Studienkommissionen bereit erklären, so daß man auf die Bereitwilligen der unteren Semester nicht verzichten könne.

Als Kompromiß wäre **von der Mehrheit** der studentischen Vertreter(innen) der **de facto-Abschluß des ersten Studienabschnitts** zu verlangen. Ein anderer Vorschlag zielte dahin, eine entsprechend hohe Anzahl (mindestens 60) Semesterwochenstunden an Pflichtlehrveranstaltungen im

- 5 -

Fachbereich nachweisen zu können. Die Qualifikation sollte jedenfalls nicht einfach dem Zufall überlassen bleiben.

Im § 25 (5) wird vorgeschrieben, daß **mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten von Mitgliedern der Habilitationskommission** einzuholen sind.

Worüber, wird nicht gesagt. Es sollte daher betont werden, indem nach der Aufzählung der Kriterien steht:

**Darüber sind zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen:**

- 1) **von einem Mitglied der Habilitationskommission;**
- 2) **von einem (oder zwei ! ?) auswärtigen, anonym bleibenden Universitätsprofessor(en), den (die) der Dekan aus einer von der Habilitationskommission vorbereiteten Liste der besten Fachleute auf dem Habilitationsgebiet auswählt.**

Ein derartiger Punkt 2) sichert weitgehende Unabhängigkeit und Objektivität der Gutachten.

Eine Abwertung der Habilitation kommt einer Abwertung der universitären Lehre gleich und ist striktest abzulehnen.

Im übrigen schließe ich mich den Stellungnahmen von Herrn Univ.Prof.Dr.Karl Kraus und der Studienkommission für Vermessungswesen vollinhaltlich an.



Univ.Prof.Dr. Peter Waldhäusl